

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 25 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 R. 20 Pf. einschließl.  
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

N 4.

Dienstag, den 10. Januar

1899.

### Amtstag

findet  
**Donnerstag, den 12. d. s. Mts.,**  
von Nachmittags 2 Uhr an  
im **Amtsgerichtsgebäude zu Eibenstock**  
statt.  
Schwarzenberg, am 7. Januar 1899.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Krug v. Ridda.

Sch.

Die **Verzeichnisse** der am 10. d. s. Mts. vorhandenen **Gunde** sind von den Herren  
Vertretern der ländlichen Ortsarmenverbände bis zum 20. d. s. Mts. anher einzureichen.  
Schwarzenberg, den 4. Januar 1899.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Krug v. Ridda.

G.

### Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Tischlers **Friedrich Louis Schöufelder** in **Eibenstock**  
wird heute am 14. Dezember 1898, Mittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.  
Der Rechtsanwalt Justizrath Landrock in Eibenstock wird zum Konkursverwalter  
ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **14. Januar 1899** bei dem Gerichte anzumelden.  
Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über  
die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der  
Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den **12. Januar 1899, Vormittags 11 Uhr**

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den **23. Februar 1899, Vormittags 11 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder  
zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner  
zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache  
und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in An-  
spruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 16. Januar 1899 Anzeige zu machen.

**Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.**

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber: **Aktuar Friedrich.**

Die Herren

**Agent Friedrich Hermann Böttger und  
Kaufmann Oswald Gerisch**

sind heute als **Bürger** der Stadt Eibenstock verpflichtet und aufgenommen worden.  
Eibenstock, am 7. Januar 1899.

**Der Rath der Stadt.**

Hesse.

Gnädicht.

### Obligatorische Fleischbeschau.

Die Fertigstellung des dem Bundesrath vorliegenden Gesetzentwurfes über die Einfuhr einer allgemeinen obligatorischen Fleischbeschau soll, wie den „Hamburger Nachrichten“ von „unterrichteter Seite“ geschrieben wird, eine sehr schwere Arbeit gewesen sein. Zu den großen Hindernissen, die zu überwinden waren, habe der Widerstand der süddeutschen Regierungen gehört, die sich thätigst so ablehnend verhalten haben sollen, daß man im Reichsamte des Innern an dem Zustandekommen eines seinen Zweck erfüllenden Entwurfs schon fast verzweifelte.

Eine fernere Schwierigkeit habe auch vermuthlich in der Festigkeit gelegen, mit welcher seitens des landwirtschaftlichen Ministeriums an besonderen Wünschen festgehalten wurde. Der Gewährsmann des Hamburger Blattes glaubt aber zu wissen, daß der Entwurf die Befriedigung keines extrem agrarischen Wunsches enthält. Er äußert darüber:

„So ist z. B. die von den Landwirthen vielfach bekämpfte, von den Fleischern indessen stets gestellte Forderung, daß die Fleischbeschau sich auch auf die Hauschlächtereien erstrecken solle, in den Entwurf aufgenommen worden. Alles Großvieh, wozu auch die Schweine zu rechnen sind, soll vor und nach dem Schlachten, ob dies nun in Schlachthäusern oder privatim für den eigenen Hausbedarf geschieht, der Fleischbeschau unterworfen werden.“

Bei Erledigung der schwierigen Frage, wie unter der allgemeinen obligatorischen Fleischbeschau das importirte Fleisch zu behandeln sei, wurde der Standpunkt geltend gemacht, daß alle ausländischen Fleischwaaren vom deutschen Markt ausgeschlossen werden müßten. Entweder haben wir eine allgemeine obligatorische Fleischbeschau, und dann können wir vernünftigerweise unsere Märkte für die Zufuhr nicht untersuchten ausländischen Fleisches nicht öffnen, oder wir thun Letzteres und müssen dann auch für unser einheimisches Fleisch auf eine obligatorische Fleischbeschau verzichten. — Ein Drittes ist nach Ansicht der extremen Agrarier nicht gegeben. Aus dieser Auffassung spricht indessen der unverhüllte Wunsch, die allgemeine deutsche Fleischbeschau als Mittel zur vollständigen Beseitigung der Konkurrenz des ausländischen Fleisches zu benutzen. Das ist indessen keineswegs der Zweck,

den die Reichsregierung verfolgt, wenn ihr derselbe auch von der amerikanischen Presse, die sich von den auch von Deutschland aus wirkenden bezahlten Agenten, von Armour & Comp., Swift & Comp. und Nelson Morris in Chicago hat aufheben lassen, systematisch angebahnt wird. Thätigst liegt es umgekehrt. Die Reichsregierung ist bemüht gewesen, einen Weg zu finden, um trotz der Einfuhr der allgemeinen obligatorischen Fleischbeschau den Import amerikanischer Fleischwaaren zu ermöglichen.“

Bezüglich der Bestimmungen und Erwägungen über die ausländische Einfuhr wird im Einzelnen folgendes angegeben:

Schinken und Speck soll zugelassen werden, nachdem in jedem Fall Stück für Stück am Eingangsorte untersucht und für einwandfrei befunden worden ist. Die so zugelassene Waare soll dann aber keiner weiteren Inspektion bedürfen, sondern in allen Orten Deutschlands, wo sie zum Konsum verkauft wird, als einwandfrei gelten. Dagegen stellen sich der Einfuhr von Wurst große Schwierigkeiten entgegen, da sich keine Möglichkeit bietet, amerikanische Wurst auf ihren Inhalt zu prüfen, auch dann nicht, wenn man jede einzelne Wurst aufschneidet (was sie ohnehin für den Verkauf unbrauchbar machen würde). Der Entwurf will daher dem Bundesrath die Vollmacht geben, nöthigenfalls ein Verbot der Einfuhr ausländischer Wurst zu erlassen. Das amerikanische Wurstfleisch soll dagegen zugelassen werden. Es wird gewöhnlich in den Wärsen selbst gefocht und wenn es gut gefocht ist, so darf angenommen werden, daß es keinerlei gesundheitschädliche Stoffe mehr enthält. Es läßt sich nun aus der Form der Wärsen, aus der Einbüchtung des Deckels erkennen, ob das Fleisch in der Wärsen selbst gefocht und zwar hinreichend gefocht wurde. Das macht eine Kontrolle möglich, ohne die Wärsen zu öffnen. Ähnlich verhält es sich mit Schmalz. Ein Schmalz, welches durch Sieden hergestellt ist, wird gemeinlich als einwandfrei für den Genuß erachtet. Auch gegen die Einfuhr von Pöfelschweinefleisch dürfte ein allgemeines Verbot keineswegs unbedingt nöthig sein, insofern diese Waare eine wirksame Untersuchung und eine Unterscheidung in der Qualität wohl zuläßt.

### Bekanntmachung,

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutirungstammrolle betreffend.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften und unter Hinweis auf den Erlaß des Herrn Civilvorstehenden der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg vom 25. Dezember 1898, abgedruckt im „Erzgebirgischen Volksfreund“ und im hiesigen „Amts- und Anzeigebblatt“, werden die hier aufhältlichen Militärpflichtigen, die

a) im Jahre 1879 geboren, sowie

b) in den Vorjahren zurückgestellt worden sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

**vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1899**

in der hiesigen Rathregistratur zu Rekrutirungstammrolle anzumelden.

Die Militärpflichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Loosungsschein, die im Jahre 1879 anderwärts geborenen Militärpflichtigen das Geburtszeugniß mit zur Stelle zu bringen.

Sind Militärpflichtige, welche sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitweilig von hier abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener u. s. w.), so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen.

Diejenigen, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit **Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen** bestraft.

Eibenstock, den 7. Januar 1899.

**Der Rath der Stadt.**

Hesse.

Gnädicht.

Die Bestimmung in § 9 der hiesigen Straßenpolizeiordnung, wonach zur Vermeidung von Strafe **jeder Hausbesitzer** verpflichtet ist, **bei eintretendem Glätteis die Straße längs seines Grundstücks mit Sand, Asche oder einem anderen, die Glätte abkumpfenden Material bestreuen zu lassen**, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.  
Schönheide, am 7. Januar 1899.

**Der Gemeindevorstand.**

### Holz-Versteigerung. Forstrevier Eibenstock.

In **Hendel's Hotel** in **Schönheiderhammer** sollen

**Sonnabend, den 14. Januar 1899, von Vorm. 9 Uhr an**

386 Stück weiche Stämme,	10—15 cm Mittenstärke,	11—21 m lang,
180 „ „ „	16—19 „ „	
35 „ „ „	20—29 „ „	3, 4 „ „
10908 „ „ „	7—15 „ Oberstärke,	
6470 „ „ „	16—22 „ „	10—15 „ „
2450 „ „ „	23—43 „ „	
105 „ „ „	Derbstangen, 10—15 „ Unterstärke,	aufbereitet auf den Schlägen der Abth. 17, 29, 31, 32 u. 44.
47 1/2 rm „	Rothknappe,	
	78 rm weiche Brennweite,	
1/2 rm harte, 102 1/2 „	Brennknappe,	
62 1/2 „	Asche,	
944 „	sichenes Streureisig	

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.  
**Königliche Forstrevierverwaltung und Königliches Forstrentamt Eibenstock,**  
Bach, am 9. Januar 1899. **Geslach.**

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Des Kaisers Zustand ist wieder völlig zufriedenstellend. Der Monarch hat zwar an der Jagd in Sudow am Freitag nicht theilgenommen, wohl aber ist er am genannten Tage bereits mit der Kaiserin in den Straßen Potsdams spazieren gegangen.

— Die „Frankfurter Ztg.“ läßt sich aus Kiel melden, daß die Kaiserliche Yacht „Hohenzollern“ zu Anfang März nach dem Mittelmeer dampfen werde, um das Kaiserpaar von Italien nach Egypten zu überführen. Nach Informationen an zuständiger Stelle beruht diese Meldung auf leeren Kombinationen, da vor allen Dingen von einer Beordnung der Kaiserin für diesen Zeitpunkt nach dem Mittelmeer nichts bekannt ist.

— Gegenüber anderen Nachrichten, die stark mit der Möglichkeit rechnen, daß das deutsch-englische Handelsabkommen nicht zur rechten Zeit vollzogen werde und daher das gegenwärtig bestehende Handelsprovisorium noch einmal verlängert werden müsse, erfährt die „Post“, daß zu obiger Beforgniß keine Veranlassung vorliege, da man dem Eintreffen der englischen Antwort eben jeden Tag entgegensehen darf und auch immerhin bis zum Ablauf des Handelsprovisoriums noch genug Zeit zu weiteren Verhandlungen bleibt.

— Im „Archiv für Post und Telegraphie“ wird der bekannte Prozeß der Reichstelegraphenverwaltung mit der Stadt Breslau über die Benutzung städtischer Straßen und Plätze für Telegraphenanlagen besprochen und bemerkt: „Die Reichstelegraphenverwaltung ist nunmehr bei der Benutzung städtischer Straßen und Plätze zur Herstellung von Telegraphenanlagen lediglich auf den guten Willen der Städte angewiesen. Ein Recht zur Benutzung von privaten Grundstücken besitzt die Reichstelegraphenverwaltung ebenfalls nicht. Dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar. Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundes und Bodens ist der Ausbau des Telegraphennetzes, namentlich der in raschem Fortschreiten befindlichen Fernsprechanlagen, nicht möglich. Die Reichstelegraphenverwaltung hat deshalb, dem Vorgange mehrerer fremden Länder folgend, Maßnahmen ein-